

SATZUNG

über die Erhebung eines Kurbeitrages der Stadt Stromberg

vom _____

.....

Der Stadtrat von Stromberg hat am 11.12.2007 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 und 12 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Erhebung des Kurbeitrages

Zur Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, sowie für die Durchführung von Kulturveranstaltungen, erhebt die Stadt Stromberg im Kurbezirk vom beitragspflichtigen Personenkreis einen Kurbeitrag als öffentlich-rechtliche Abgabe.

§ 2 Kurbezirk

Der Kurbezirk umfasst den als Luftkurort anerkannten Stadtteil „Schindeldorf“ in der Gemarkung Stromberg, Flure 7 und 14.

§ 3 Beitragsschuldner

Kurbeitragspflichtig sind alle ortsfremden Personen (im folgende „Gäste“ genannt), die im Kurbezirk gegen Entgelt übernachten und denen die **Möglichkeit** geboten wird, die Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, zu benutzen.

Hierunter fallen auch Übernachtungen in Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen.

§ 4 Beitragsbefreiung/Ermäßigung

- (1) Gäste bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sowie Inhaber von Schülersausweisen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind von der Zahlung des Kurbeitrages befreit.
- (2) Schwerbehinderte mit mindestens 80 % Erwerbsminderung und eine Begleitperson sind befreit. Die Begleitperson nur, wenn die Notwendigkeit im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist.
- (3) Von der Beitragspflicht befreit sind außerdem diejenigen Personen, die sich im Einzugsbezirk zur Ausübung ihres Berufes oder bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgeltes zum vorübergehenden Besuch aufhalten.
- (4) Im Übrigen kann die Stadt Stromberg in Einzelfällen und auf Anfrage den Kurbeitrag ermäßigen oder erlassen, wenn eine besondere soziale Härte vorliegt.

§ 5

Beginn und Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt am Tage des Eintreffens im Kurbereich und endet am Tage der Abreise.

§ 6

Bemessungsgrundlage und Höhe des Kurbeitrages

Der Kurbeitrag wird für jede Übernachtung erhoben. Die Höhe wird für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung der Stadt Stromberg festgesetzt.

§ 7

Pflichten und Haftung des Gastgebers

- (1) Wer Gäste im Kurbezirk gegen Entgelt beherbergt (Gastgeber) ist verpflichtet, von den bei ihm übernachtenden Gästen den Kurbeitrag gemäß dieser Beitragssatzung einzuziehen und gemäß § 8 an die Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg abzuliefern; er haftet insoweit für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Abführung des Kurbeitrages.
- (2) Die Gastgeber sollen den Kurbeitrag gesondert in Rechnung stellen.

§ 8

Abrechnungsverfahren der Gastgeber mit der Stadt Stromberg

- (1) Für das Abrechnungsverfahren werden den Gastgebern besondere Abrechnungsbogen von der Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg nach dem Muster der Anlage 1 zur Verfügung gestellt. Durch Vereinbarung mit den Gastgebern kann eine andere Form des Abrechnungsbogens festgelegt werden, die den technischen Möglichkeiten des Betriebes Rechnung trägt. Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 9 gelten entsprechend.
Die Abrechnungsbogen sind je Monat in zweifacher Ausfertigung (mit Durchschrift) zu verwenden.
- (2) Der Gastgeber hat die Anzahl der Übernachtungen täglich bis 12.00 Uhr am Folgetag dokumentenecht in den Abrechnungsbogen einzutragen.
Dem Beauftragten der Verbandsgemeindeverwaltung ist auch bei Stichproben im laufenden Monat der Abrechnungsbogen zur Kontrolle auf Vollständigkeit vorzulegen.
- (3) Werden Gäste, die gemäß § 4 Abs. 1 und 2 von der Zahlung befreit sind, aufgenommen, so sind diese im Abrechnungsbogen zur Ermittlung der Anzahl der Übernachtungen mit aufzunehmen.
- (4) Am ersten Tag des neuen Monats hat der Gastgeber
 - a) die gemäß Abs. 2 und 3 eingetragenen Zahlen auf dem Abrechnungsbogen zu addieren und zu unterschreiben.
 - b) die ermittelte Gesamtzahl der Zahlungspflichtigen mit dem für jede Übernachtung festgesetzten Kurbeitrag zu multiplizieren und so den Gesamtbetrag des Kurbeitrages zu berechnen und auszuweisen.
- (5) Die Abrechnungsbögen sind vierteljährlich jeweils bis zum 05. Januar, 05. April, 05. Juli und 05. Oktober für die vergangenen 3 Monate an die Verbandsgemeinde Stromberg

abzuliefern. Dabei sind die Originale der Abrechnungsbögen abzugeben. Der Gesamtbetrag des Kurbeitrages aus den vergangenen 3 Monaten ist ebenfalls zu den vorgenannten Terminen von den Gastgebern an die Verbandsgemeindekasse Stromberg zu zahlen.

- (6) Der Gastgeber ist verpflichtet, die zur Einziehung und Ablieferung des Kurbeitrages erforderlichen Auskünfte der Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg zu erteilen. Die Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg ist gem. § 29 Abs. 1 des Meldegesetzes für Rheinland-Pfalz berechtigt, zum Zwecke der Erhebung des Kurbeitrages die Melde-scheine für Beherbergungsstätten auszuwerten und zu verarbeiten.
- (7) Verstößt der Gastgeber gegen die Vorschriften des § 8 Abs. 2 oder liefert er die Abrechnungsbögen nicht termingemäß ab und ist deshalb die Anzahl der Übernachtungen nicht feststellbar, so kann die Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg die Anzahl der Übernachtungen so festsetzen, als ob im Abrechnungszeitraum an allen Kalendertagen alle verfügbaren Fremdenbetten mit zahlenden Gästen belegt gewesen wären. In diesem Fall erfolgt die Heranziehung zur Zahlung des Kurbeitrages durch einen Beitragsbescheid der Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg an den Gastgeber. Dieser Beitrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (8) Die Heranziehung zur Zahlung des Kurbeitrages durch Bekanntgabe eines Beitragsbescheides an den Gastgeber erfolgt auch dann, wenn der Gastgeber den abzuliefernden Kurbeitrag nicht fristgemäß an die Verbandsgemeindekasse Stromberg zahlt oder sich durch nicht ordnungsgemäße Einziehung bzw. Ablieferung des Kurbeitrages eine Nachforderung ergibt.
- (9) Rückständige Kurbeiträge unterliegen der Einziehung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 9

Abrechnungsverfahren nach Vertrag

Mit Sozialversicherungsträgern kann die Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg Verträge über die Zahlung des Kurbeitrages im Rahmen dieser Satzung abschließen.

§ 10

Unterrichtung der Beitragsschuldner

Der Gastgeber erhält eine Abschrift dieser Beitragssatzung, die er seine Gästen auf Wunsch zur Einsicht vorlegen muss.

§ 11

Widerspruch

Einwendungen gegen die Heranziehung zur Entrichtung des Kurbeitrages sind innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg, Warmsrother Grund 2, 55442 Stromberg zu erheben.

Der Widerspruch hat keine die Zahlung des Kurbeitrages aufschiebende Wirkung.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 7 Abs. 1 und 2 den Kurbeitrag nicht ordnungsgemäß berechnet und einzieht,
 - b) entgegen § 7 Abs. 3 den Kurbeitrag nicht gesondert in Rechnung stellt,
 - c) entgegen § 8 Abs. 1, 2, 4 und 5 die Abrechnungsbögen nicht ordnungsgemäß führt oder der Pflicht zur termingemäßen vierteljährlichen Ablieferung der Abrechnungsbögen und des Kurbeitrages an die Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 8 Abs. 6 sich weigert, der Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg die zur Einziehung und Ablieferung des Kurbeitrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
 - e) entgegen § 10 dieser Beitragssatzung nicht auf Wunsch der Gäste Einsicht in diese Satzung gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg. Im übrigen findet das Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten Anwendung.

§ 13
Entgelte

Entgelte, die aufgrund dieser Beitragssatzung erhoben werden, sind Bruttoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuergesetz). In ihnen ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe enthalten.

§ 14
Inkrafttreten

Die Beitragssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

55442 Stromberg,

STADT STROMBERG

**(Achim Schöffel)
Stadtbürgermeister**